

An die
Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstr. 30
29693 Hodenhagen

Ort, Datum

Antrag für die Veranstaltung einer Lotterie / Ausspielung (Tombola)

Angaben zum Antragsteller / Verantwortlichen

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Verein etc., Vertretungsberechtigte Person)

2. Name und Telefonnummer der für die Durchführung verantwortlichen Person, Firma

3. Der Veranstalter ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO)

Bitte ankreuzen:

- ☐ ja- In diesem Fall muss der Freistellungsbescheid des Finanzamtes beigelegt werden
(§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsgesetz)
- ☐ nein

Angaben zur Veranstaltung (Lotterie / Ausspielung)

3. Örtlichkeiten der Veranstaltung:

4. Zeitraum des Verkaufs der Spielausweise

Vom _____ bis _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

Angaben zu den Spielausweisen

5. Art (z.B. Losbriefe, Röllchenlose, Eintrittskarten) :

6. Vorgesehene Gesamtzahl der Lose /Einzelpreis Los (Euro)

Werden für den Spieleinsatz noch andere Leistungen abgegolten (z.B. Teilnahmeberechtigungen an einer Vergnügungsveranstaltung) ? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, Teilbetrag des Einzelpreises, der auf die Lotterie / Ausspielung entfällt: _____ €

7. Angaben zur Art der Gewinnermittlung:

- ☐ sofortiger Gewinnentscheid (Gewinner steht durch Losaufdruck und Gewinnliste unmittelbar fest)
- ☐ Gewinner werden durch Ziehung (+ Gewinnliste) ermittelt

Ort, Termin (Datum, Uhrzeit der Ziehung): _____

Voraussichtlicher Gesamtwert aller Gewinne und Kosten der Ausspielung

Anzahl der Preise/ Gewinne- _____

Gesamtwert der Preise / Gewinne:

Gespendet (ggf. Schätzwert): _____ €

Zukauf: _____ €

zusätzliche Kosten der Lotterie / Tombola für:

(ausgenommen der Kosten für den Zukauf von Preisen / Gewinnen)

Reinertrag: _____

Mir ist bekannt, dass nur die Kosten der gekauften Gewinne und die unmittelbar und unabdingbar durch die Ausrichtung der Tombola entstandenen Kosten von den Einnahmen der Tombola abgezogen werden dürfen. Der verbleibende Reinertrag ist in vollem Umfang dem Zweck der Tombola zuzuführen. Der Reinertrag muss mind. 1/3 des Spielkapitals betragen.

Der Reinerwerb der Tombola soll verwendet werden für: (gem. § 16 Abs. 2 GlüStV muss der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden)

(Datum)

(Unterschrift)

(ggf. Stempel des Veranstalters)

